gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PECARI 300 EC

Design code : A23248A

Produktregistrierungsnumme: 00A271-60

r

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Fungizid

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

berufsmäßige Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Syngenta Agro GmbH

Lindleystraße 8D

60314 Frankfurt am Main

Deutschland

Telefon : +49 (0) 69 80 88 58 80

Telefax : +49 (0) 69 509586888

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

registrierung.deutschland@syngenta.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Umwelt, Ökologie Ereignisse: 0800 43 577 96 (HELPSYN)

Giftinformationszentrum und Klinische Toxikologie, Mainz:

06131 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden. Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Kategorie 1

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren 3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
 P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P308 + P311 BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-pyrrolidinone, 1-butyl-

Zusätzliche Kennzeichnung

Nur für gewerbliche Anwender.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme r	Einstufung	Konzentration (% w/w)
2-pyrrolidinone, 1-butyl-	3470-98-2 222-437-8 01-2120062728-48- xxxx	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319	>= 30 - < 50
Prothioconazol (ISO)	178928-70-6 613-337-00-9	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 ——— M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	>= 25 - < 30
N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon	2687-94-7 403-700-8 613-098-00-0 01-0000015335-74- xxxx	Skin Corr. 1B; H314 Aquatic Chronic 2; H411	>= 5 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Bitte halten Sie das Gefäss, die Etikette oder das

Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.

Nach Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für

Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit viel Wasser abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen,

auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen.

Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und

Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Unspezifisch

Keine Symptome bekannt oder erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Es gibt kein spezifisches Gegengift.

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmittel - bei kleinen Bränden

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Löschmittel - bei großen Bränden Alkoholbeständiger Schaum

oder

Wassernebel

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges

Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit

Wassersprühnebel kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor direkter Sonneneinstrahlung

schützen.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses

Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem

Produktetikett.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage
		Exposition)	Parameter	
Prothioconazol	178928-70-	TWA	1,4 mg/m3	Lieferant
(ISO)	6			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb ereich	Expositionsweg e	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
2-pyrrolidinone, 1- butyl-	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	24,1 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	10 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	4,29 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	5 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	4 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Akut - systemische Effekte	4 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

N-(n-Octyl)-2- pyrrolidon	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	17,45 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	2,5 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	5,75 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	1,25 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	1,25 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment Wert	
2-pyrrolidinone, 1-butyl-	Süßwasser	4 mg/l
	Süßwasser - zeitweise	1 mg/l
	Meerwasser	0,4 mg/l
	Meerwasser - zeitweilig	0,1 mg/l
	Abwasserkläranlage	30,62 mg/l
	Süßwassersediment	20,168 mg/kg
	Meeressediment	2,017 mg/kg
	Boden	1,68 mg/kg
N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon	Süßwasser	0,091 mg/l
	Meerwasser	0,0091 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,122 mg/l
	Abwasserkläranlage	170 mg/l
	Süßwassersediment	3,14 mg/kg
	Meeressediment	0,314 mg/kg
	Boden	0,164 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

DIE FOLGENDEN EMPFEHLUNGEN BEZÜGLICH DER ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG BEZIEHEN SICH AUF DIE HERSTELLUNG, FORMULIERUNG UND ABFÜLLUNG DES PRODUKTS. FÜR DIE BESTIMMUNGSGEMÄSSE HANDHABUNG UND ANWENDUNG DIESES PRODUKTES IN DER LANDWIRTSCHAFT SIEHE GEBRAUCHSANLEITUNG BZW. ETIKETT.

Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann.

Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab.

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.

Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Tragen Sie immer einen Augenschutz, wenn ein

versehentlicher Augenkontakt mit dem Produkt nicht

ausgeschlossen werden kann. Dicht schließende Schutzbrille

Gesichtsschutzschild

Die Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen

Handschutz

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

Material : Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit : > 480 min
Handschuhdicke : 0,5 mm

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die Auswahl eines geeigneten

Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu

Hersteller unterschiedlich. Bitte Angaben des

Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und

Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen,

ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Die Durchdringungszeit ist unter anderem

abhängig von Material, Dichte und Ausführung des

Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch

aufweisen.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon

abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Haut- und Körperschutz : Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem

Arbeitsplatz auswählen.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung

waschen.

Wenn notwendig tragen:

Undurchlässige Schutzkleidung

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Schutzmaßnahmen : Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer

Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung.

professionelle Beratung beiziehen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser :

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : viskose Flüssigkeit
Farbe : dunkelbraun
Geruch : schwach süsslich
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

Schmelzpunkt/Schmelzbereic :

h

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit : Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : nicht entflammbar

Zündtemperatur : 232 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 5,1

Konzentration: 1 % w/v

Viskosität

Viskosität, dynamisch : 158 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch : 148 mm2/s (20 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : emulgierbar

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1,07 g/cm3

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Verdampfungsgeschwindigkei : Keine Daten verfügbar

t

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Normalerweise keine zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche : Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu : Verschlucken wahrscheinlichen Einatmung Expositionswegen Hautkontakt

Augenkontakt

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.001 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

2-pyrrolidinone, 1-butyl-:

Akute orale Toxizität : Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Verschlucken leicht toxisch.

Prothioconazol (ISO):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 6.200 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 4,99 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

Atmungstoxizität

Anmerkungen: Höchste erreichbare Konzentration

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Ergebnis : Reizt die Haut.

Inhaltsstoffe:

2-pyrrolidinone, 1-butyl-:

Ergebnis : Reizt die Haut.

Prothioconazol (ISO):

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Hautreizung

N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Ätzend nach 3 Minuten bis 1 Stunde Exposition

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

Inhaltsstoffe:

2-pyrrolidinone, 1-butyl-:

Ergebnis : Augenreizung

Prothioconazol (ISO):

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Augenreizung

N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Art des Testes : Lymphomzellen von Mäusen

Spezies : Maus

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Keimzell-Mutagenität- : Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als

Bewertung Keimzellenmutagen.

N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon:

Keimzell-Mutagenität- : In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

Bewertung

Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Reproduktionstoxizität - : Keine Reproduktionstoxizität

Bewertung

N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon:

Reproduktionstoxizität - : Keine Reproduktionstoxizität

Bewertung

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

31.10.2022 S00028077544 3.0 Ausgaben.

wiederholte Exposition, eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

> gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 1,83 mg/l Toxizität gegenüber Fischen:

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen

wirbellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1,3 mg/l

Expositionszeit: 48 h

EC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 2,18 mg/l

Expositionszeit: 72 h

ErC50 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 0,03278 mg/l

Expositionszeit: 72 h

EC10 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 0,01427 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

10

Toxizität gegenüber Fischen :

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,308 mg/l Expositionszeit: 97 d

EC10: 0,61 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

: 1

N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 12,8 - < 44,8 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 12,2 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 19 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Toxizität bei Mikroorganismen EC50 (Pseudomonas putida): 460 mg/l

Expositionszeit: 0,5 h

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,91 mg/l Expositionszeit: 35 d Spezies: Fisch

Toxizität gegenüber : NOEC: 2,5 mg/l Daphnien und anderen : Expositionszeit: 21 d

wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Geringe Mobilität im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

Inhaltsstoffe:

Prothioconazol (ISO):

Bewertung : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Diese Substanz ist nicht sehr persistent und

sehr bioakkumulierbar (vPvB).

N-(n-Octyl)-2-pyrrolidon:

Bewertung : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Diese Substanz ist nicht sehr persistent und

sehr bioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1~% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der

Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.

Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der

örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Unbrauchbare Pflanzenschutzmittel können über das PRE-System entsorgt werden. Informationen zu Zeitpunkt und Ort

der Sammlungen erhalten Sie im Internet unter www.pre-

service.de oder unter der kostenfreien Nummer:

0800/3086001

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres

Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder

Kreisverwaltung.

1.) Verpackungen bis 50 L:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: 3.0 31.10.2022 S00028077544

Diese Version ersetzt alle früheren

Ausgaben.

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

2.) Beizmittel 50 L u. 200 L:

Zur Entsorgung leerer Verpackungen Zusatzetikett auf diesem

Behälter beachten.

3.) IBC 640 L und 1000 L:

Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem

Behälter (Euro-Ticket).

Abfallschlüssel-Nr. : ungereinigte Verpackung

15 01 10, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 3082
ADR : UN 3082
RID : UN 3082
IMDG : UN 3082
IATA : UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(PROTHIOCONAZOLE)

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(PROTHIOCONAZOLE)

RID : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(PROTHIOCONAZOLE)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,

N.O.S.

(PROTHIOCONAZOLE)

IATA : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(PROTHIOCONAZOLE)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

ADN : 9 **ADR** : 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren 3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

 RID
 : 9

 IMDG
 : 9

 IATA
 : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9 Tunnelbeschränkungscode : (-)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 964

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 964

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des : Die Beschränkungsbedingungen für Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter folgende Einträge sollten

gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente

organische Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle

mit gefährlichen Stoffen.

UMWELTGEFAHREN

berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

Nicht anwendbar

: Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften:

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

E1

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Irrit. : Augenreizung

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis): MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



PECARI 300 EC

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

3.0 31.10.2022 S00028077544 Ausgaben.

Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:		Einstufungsverfahren:	
Acute Tox. 4	H302	Rechenmethode	
Skin Irrit. 2	H315	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung	
Eye Dam. 1	H318	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung	
Aquatic Acute 1	H400	Rechenmethode	
Aquatic Chronic 1	H410	Rechenmethode	

Positionen, bei denen Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch zwei vertikale Linien hervorgehoben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE